

Vereinssatzung 2017

Inhaltsverzeichnis:

- § 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2. Zweck des Vereins
- § 3. Mitgliedschaft
- § 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5. Mitgliedsbeiträge
- § 6. Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7. Organe des Vereins
- § 8. Haftung der Organmitglieder und Vertreter
- § 9. Hauptversammlung
- § 10. Zuständigkeiten der Hauptversammlung
- § 11. Vorstand
- § 12. Gesamtausschuss
- § 13. Abteilungen
- § 14. Vereinsjugend
- § 15. Ordnungen
- § 16. Strafbestimmungen
- § 17. Kassenprüfer/-in
- § 18. Datenschutz
- § 19. Auflösung
- § 20. In-Kraft-Treten

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der im Jahre 1899 gegründete Verein trägt den Namen Turnverein Schmie e. V.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Maulbronn-Schmie und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim (Register-Nr. VR 510068) eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4.) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

- 5.) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2. Zweck des Vereins

- 1.) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der freien Jugendhilfe.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Gesamtausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3. Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 3.) Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.
- 4.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 5.) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig werden die festgesetzten Mitgliedsbeiträge fällig.
- 6.) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Verdiente Vorsitzende können, nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand, auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Verein zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- 2.) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

- 3.) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu den Bedingungen der jeweiligen Abteilung zu nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4.) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendleiters/in). Für Ehrungen wird die Dauer der Mitgliedschaft ab dem 16. Lebensjahr zu Grunde gelegt.
- 5.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- 6.) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5. Mitgliedsbeiträge

- 1.) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a) ein Jahresbeitrag
 - b) bei der Aufnahme in die Tennisabteilung eine Aufnahmegebühr,
 - c) ein jährlicher Zusatzbeitrag für Mitglieder der Tennisabteilung.
- 2.) Die Mitgliedsbeiträge unter a) werden durch die Hauptversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge unter b) und c) werden von der Abteilungsversammlung der Tennisabteilung festgelegt. Sämtliche Mitgliedsbeiträge können rückwirkend zum 01.01 des laufenden Jahres geändert werden.
- 3.) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Hauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

- 4.) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitrags erleichterungen zu gewähren.
- 5.) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig entsprechend erhöht veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 2.) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen.

Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Hauptversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Hauptversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- 5.) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds. Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch auf Ausbezahlung eines Anteils des Vereinsvermögens.

§ 7. Organe des Vereins

- 1.) Die Hauptversammlung
- 2.) Der Vorstand
- 3.) Der Gesamtausschuss

§ 8. Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9. Hauptversammlung

- 1.) Die ordentliche Hauptversammlung muss einmal jährlich - möglichst im ersten Quartal - einberufen werden. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- 2.) Die Hauptversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Maulbronn unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
- 3.) Anträge zur Hauptversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- 4.) Die Hauptversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung, von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keines der vorgenannten Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5.) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 7.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 8.) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom/von der Protokollführer(in) und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 10. Zuständigkeiten der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer(innen)
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes (ohne Jugendleiter(in)) und der Abteilungsleitungen (ohne Tennisabteilung)
- Bestätigung der Wahl des Jugendleiters(-leiterin)
- Wahl der Kassenprüfer(innen)
- Festsetzung der Beiträge gemäß § 5 der Satzung und Erlass der Beitragsordnung
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten.
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- Ernennung von Ehrenvorsitzenden
- Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Bildung von Abteilungen mit eigenem Vermögen
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 11. Vorstand

- 1.) Der Vorstand des Vereins besteht aus neun Personen:
 - a) der/die erste Vorsitzende
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzende
 - c) der/die Schatzmeister(in)
 - d) dem/der sportlichen Leiter(in)
 - e) dem/der Jugendwart(in)
 - f) dem/der Schriftführer(in)
 - g) dem/der Kinderturnwart(in)
 - f) dem/der Jugendleiter(in)In den Vorstand dürfen nur Personen gewählt werden die Mitglied im Verein sind.
Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus den unter Buchstaben a, b und c genannten vier Personen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
In die unter a, b und c genannten Funktionen dürfen nur Personen gewählt werden die volljährig sind.

2.) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Gesamtausschusses.
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- Einsetzen von Übungsleitern / Betreuern in Abstimmung mit dem jeweiligen Abteilungsleiter.
- Fragen des Vereinsheims, der Turnhalle, Sauna und Kegelbahn sowie des Freizeitgeländes Hagenschieß.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Vom Vorstand kann einen / eine Mitarbeiter(in) für die Geschäftsstelle angestellt werden.

Vom Vorstand können Reinigungskräfte und ein(e) Hallenwart(in) angestellt werden.

3.) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

4.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung einer/eine der stellvertretenden Vorsitzenden, lädt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail mit einer angemessenen Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder einer/eine der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind.

Die Vorstandssitzung wird vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung, von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

5.) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen. Es ist vom/von der Protokollführer/-in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 12. Gesamtausschuss

1.) Der Gesamtausschuss des Vereins besteht aus

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) den Abteilungsleitern

Zu den Sitzungen können weitere Personen eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

2.) Dem Gesamtausschuss obliegen folgende Aufgaben:

- Beratung und Abstimmung des Sportbetriebs sowie dessen Weiterentwicklung.
- Beratung und Abstimmung von Beschaffungen für den Sportbetrieb.
- Bildung / Auflösung von Abteilungen sofern diese kein eigenes Vermögen bilden können.
- Erlass bzw. Bestätigung von Ordnungen gemäß § 15 dieser Satzung.
- Beschluss über die Festlegung einer angemessenen Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Ausübung von Vereinsämtern(Siehe § 2 Ziffer 4.)

3.) Der Gesamtausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Gesamtausschusssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung einer/eine der stellvertretenden Vorsitzenden, lädt unter Angabe der Tagesordnung zur Gesamtausschusssitzung schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Jährlich sind mindestens zwei Sitzungen durchzuführen.

4.) Die Gesamtausschusssitzungen werden vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung, von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Der Gesamtausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

5.) Über die Beschlüsse der Gesamtausschusssitzungen ist Protokoll zu führen. Es ist vom/von der Protokollführer/-in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 13. Abteilungen

- 1.) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtausschusses (siehe § 12) gegründet. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.
- 2.) Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter(in), dessen Stellvertreter(in) geleitet. Der/Die Abteilungsleiter(in) ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
- 3.) Der/die Abteilungsleiter(innen) und deren Stellvertreter(innen) werden mit Ausnahme der Tennisabteilung in der Hauptversammlung gewählt.
- 4.) Die Mitglieder der Tennis-Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Für deren Einberufung gelten die Vorgaben des § 9 entsprechend. Der Tennisabteilung steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Gesamtausschusses das Recht zu, zu ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins entsprechend. Die Abteilungsordnung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des TV Schmie. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
- 5.) Die Abteilungen können – mit Ausnahme der Tennisabteilung - kein eigenes Vermögen bilden. Das Vermögen der Tennisabteilung ist Bestandteil des Vereinsvermögens.

§ 14. Vereinsjugend

- 1.) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses.
- 2.) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses.
Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
- 3.) Der/die Jugendleiter/in gehört dem Vorstand an. Er/sie wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung.

§ 15. Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Beitragsordnung für deren Erlass die Hauptversammlung zuständig ist.

Des Weiteren kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Ehrungsordnung, eine Jugendordnung sowie Ordnungen zur Regelung des Wirtschaftsbetriebs geben. Der Gesamtausschuss ist für den Erlass dieser Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon ist die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vorstand zu bestätigen ist.

§ 16. Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- 1.) Verweis
- 2.) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- 3.) Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
- 4.) Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4.) der Satzung

§ 17. Kassenprüfer(in)

- 1.) Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- 2.) Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins und der Tennisabteilung sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Hauptversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

§ 18. Datenschutz

- 1.) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch ge-

eignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

- 2.) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

§ 19. Auflösung

- 1.) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Hauptversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- 2.) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 3.) Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die Dienstälteste stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 4.) Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Maulbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20. In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 24.03.2017 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister (zum 17.08.2017) in Kraft.

Maulbronn-Schmie, den 24.03.2017

gez. Jürgen Link

1. Vorsitzender des Turnvereins Schmie e. V.